



Departement für Volkswirtschaft und
Bildung
Rechtsdienst für
Wirtschaftsangelegenheiten

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

CP 670, 1951 Sion

Öffentliches Beschaffungswesen

Bericht

über die Ergebnisse der im Jahre 2021 abgeschlossenen Kontrollen

**Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten
des Departements für Volkswirtschaft und Bildung
(RDWA)**

Februar 2023



Avenue du Midi 7, 1951 Sion
Tel. 027 606 72 50

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Das System der Selbstkontrolle im Kanton Wallis	3
1.2	Überwachung der Beschaffungsstellen durch das kantonale Kontrollorgan	3
1.3	Bericht über die durchgeführten Kontrollen	3
2	Vorgehen bei den Kontrollen.....	3
3	Kontrollierte Beschaffungsstellen und Beschaffungsverfahren.....	4
3.1	Anzahl kontrollierte Beschaffungsstellen.....	4
3.2	Übersicht über die kontrollierten Beschaffungsstellen	5
3.3	Übersicht über die Anzahl kontrollierter Beschaffungsstellen.....	6
3.4	Anzahl kontrollierter Verfahren	7
3.5	Übersicht über die Anzahl kontrollierter Verfahren	7
3.6	Übersicht über die Anzahl kontrollierter Verfahren nach Beschaffungsstellen	7
4	Gegenstand der Kontrollen	8
5	Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht	8
5.1	Allgemeine Feststellungen	8
5.2	Übersicht der Feststellungen nach Dokumenten	9
5.3	Übersicht der Feststellungen nach kontrollierten Beschaffungsstellen	9
6	Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle	10
6.1	Allgemeine Feststellungen	10
6.2	Übersicht der Feststellungen nach Dokumenten	11
6.3	Übersicht der Feststellungen nach kontrollierten Beschaffungsstellen	11
7	Fazit.....	13
	Beilage 1: Details zu den Kontrollen der Forstreviere.....	14
	Beilage 2: Details zu den Kontrollen der Kraftwerkgesellschaften	21
	Beilage 3: Details zur Kontrolle der kantonalen Dienststelle	25
	Beilage 4: Details zu den Kontrollen der Gemeinden	30

1 Einleitung

1.1 Das System der Selbstkontrolle im Kanton Wallis

Mit Ausnahme der freihändigen Verfahren müssen alle seit dem 01. Januar 2012 eingeleiteten Beschaffungsverfahren von der Beschaffungsstelle dokumentiert und kontrolliert werden (Art. 39a Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003, VöB). Zu diesem Zweck erarbeitete der Kanton Weisungen zur Bestimmung der Modalitäten der Selbstkontrolle und der Überwachung der Vergabeverfahren (nachfolgend: Weisungen).

Die Auftraggeber haben sich vor Beginn jedes Vergabeverfahrens sowie vor dem Zuschlag zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden, und halten das Ergebnis ihrer Beurteilungen und Kontrollen in einem den Akten beigelegten Dokument fest (Art. 2 Abs. 2 der Weisungen).

Weiter haben die Auftraggeber in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob ihre Handlungen die im Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 08. Mai 2003 (kGIVöB) und in der VöB festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Art. 2 Abs. 3 der Weisungen).

1.2 Überwachung der Beschaffungsstellen durch das kantonale Kontrollorgan

Die Überwachung der Auftraggeber obliegt dem Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten des Departements für Volkswirtschaft und Bildung, nachfolgend RDWA¹ (Art. 38 Abs. 1 VöB).

Der RDWA ist in der Durchführung seiner Untersuchungen frei (Art. 39 Abs. 1 VöB). Er kann sowohl die laufenden Vergabeverfahren als auch jene, in welchen der Zuschlagsentscheid im Verlauf der letzten zwei Jahre erfolgte, überprüfen (Art. 39a Abs. 2 VöB sowie Art. 10 der Weisungen). Auf Anfrage müssen ihm die Auftraggeber alle Belege vorweisen und alle notwendigen Auskünfte erteilen (Art. 39 Abs. 2 VöB).

1.3 Bericht über die durchgeführten Kontrollen

Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der vom RDWA durchgeführten Kontrollen (Art. 20 Abs. 5 kGIVöB).

2 Vorgehen bei den Kontrollen

Nach Abschluss seiner Kontrollen liess der RDWA den kontrollierten Auftraggebern jeweils einen Entwurf eines Kontrollberichts mit den Ergebnissen der Untersuchungen sowie mit den Vorschlägen und

¹ Damals Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung; seit dem 1. Mai 2017: Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten, RDWA.

Empfehlungen zur Stellungnahme zukommen. Nach Erhalt einer allfälligen Stellungnahme wurde der definitive Kontrollbericht ausgearbeitet und den Auftraggebern zugestellt (Art. 39b VöB).

Die Ergebnisse aller Kontrollen, die in den Jahren 2019 und 2020 lanciert und im Jahre 2021 abgeschlossen wurden, bilden Gegenstand des vorliegenden Berichts (Art. 20 Abs. 5 kGIVöB).

3 Kontrollierte Beschaffungsstellen und Beschaffungsverfahren

3.1 Anzahl kontrollierte Beschaffungsstellen

In den Jahren 2019 und 2020 hat der RDWA insgesamt 40 Beschaffungsstellen einer Kontrolle unterzogen. Es handelt sich dabei um 34 Forstbetriebe, 3 Kraftwerkgesellschaften, 1 kantonale Dienststelle und 2 Gemeinden.

Vorgehen gegenüber den Forstbetrieben

Die Forstbetriebe wurden zunächst ersucht, dem RDWA alle Beschaffungen bekannt zu geben, die sie in den letzten zwei Jahren im offenen Verfahren, im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen durchgeführt haben.

24 Forstbetriebe meldeten daraufhin dem RDWA, während den letzten zwei Jahren keine Beschaffungen in den genannten Verfahren getätigt zu haben. Die eingeleiteten Kontrollen wurden daher gegenüber diesen 24 Forstbetrieben als beendet erklärt, wobei der RDWA gegenüber 21 Forstbetrieben Anmerkungen formulierte.

3 Forstbetriebe haben hingegen Beschaffungen getätigt, die über dem Schwellenwert für freihändige Verfahren lagen, ohne dabei das erforderliche Beschaffungsverfahren zu beachten. Beschaffungsdokumente konnten nicht kontrolliert werden, weshalb kein detaillierter Kontrollbericht erstellt wurde. Dennoch wurden eine kurze Analyse seitens des RDWA durchgeführt und gegenüber diesen 3 Forstbetrieben Empfehlungen formuliert.

7 Forstbetriebe haben während der Kontrollperiode 2019 und 2020 Beschaffungen im offenen Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen getätigt (3 im Oberwallis und 4 im Unterwallis) und dem RDWA eine entsprechende Auflistung der Verfahren zukommen lassen. Einzig in diesen Forstbetrieben konnten somit Kontrollen durchgeführt und ein detaillierter Kontrollbericht erstellt werden.

Vorgehen gegenüber den Kraftwerkgesellschaften und der kantonalen Dienststelle

Gegenüber den Kraftwerkgesellschaften und der kontrollierten kantonalen Dienststelle wurden direkt vom RDWA gezielt ausgewählte Verfahren einer Kontrolle unterzogen.

Vorgehen gegenüber den Gemeinden

Die Gemeinden wurden zunächst vom RDWA aufgefordert, alle öffentlichen Beschaffungsverfahren aufzulisten, welche sie im Zusammenhang mit einer bestimmten Baustelle beziehungsweise im Zusammenhang mit der Beschaffung von Versicherungsdienstleistungen hatten. Auf der Grundlage der erhaltenen Information, hat der RDWA sodann gezielt ausgewählte Verfahren einer Kontrolle unterzogen.

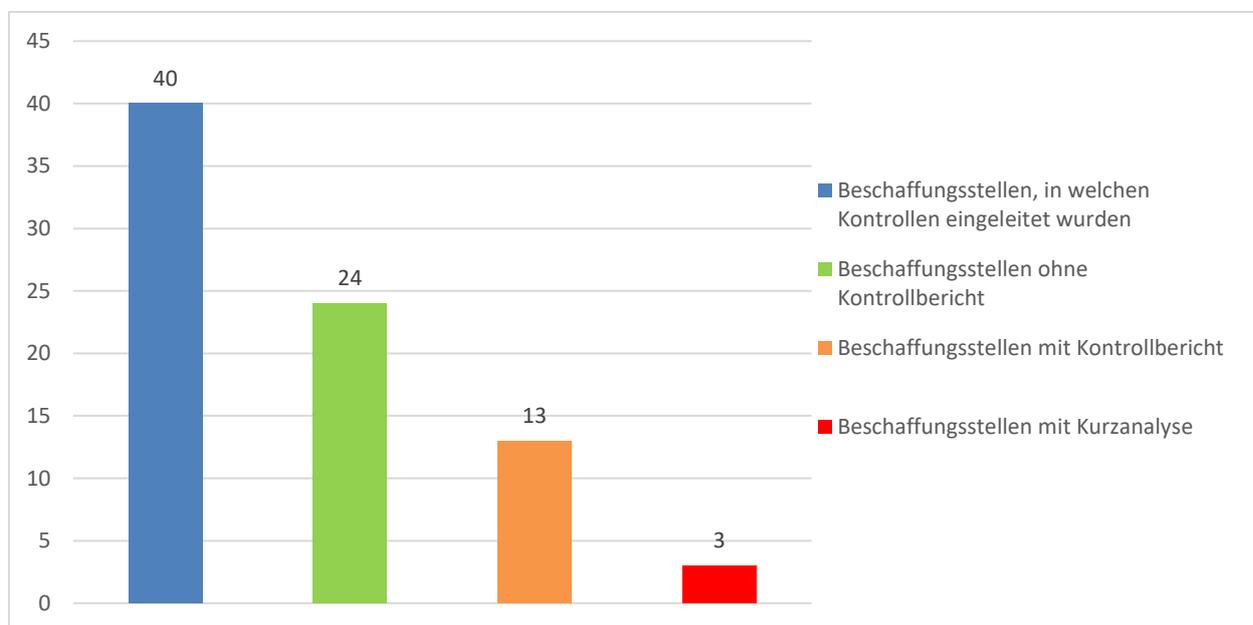
3.2 Übersicht über die kontrollierten Beschaffungsstellen

	Beschaffungsstellen, gegenüber denen 2019 und 2020 Kontrollen eingeleitet wurden	Beschaffungsstellen gegenüber denen kein Kontrollbericht erstellt wurde	Beschaffungsstellen gegenüber denen eine Kurzanalyse mit Empfehlungen erstellt wurde	Beschaffungsstellen gegenüber denen 2021 ein Kontrollbericht erstellt wurde
1	Forst Aletsch			1
2	Forst Goms			1
3	Forst Massa	1		
4	Forst Region Leuk			1
5	Forstrevier Brigerberg Ganter	1		
6	Forstrevier Brig-Glis	1		
7	Forstrevier Inneres Nikolaital		1	
8	Forstrevier Lötschental	1		
9	Forstrevier Saastal	1		
10	Forstrevier Simplon Süd	1		
11	Forstrevier Stalden und Umgebung	1		
12	Forstrevier Südrampe	1		
13	Forstrevier Visp und Umgebung	1		
14	Triage forestier Anniviers			1
15	Triage forestier Conthey Vétroz Ardon	1		
16	Triage forestier Cône de Thyon	1		
17	Triage forestier du Vallon			1
18	Triage forestier Ecoforêt	1		
19	Triage forestier Evolène	1		
20	Triage forestier Lienne Morge	1		
21	Triage forestier Louable-Contrée	1		
22	Triage forestier Sierre-Noble-Contrée		1	
23	Triage forestier Catogne-Mt-Chemin	1		

24	Triage forestier Cime de l'Est			1
25	Triage forestier Orsières	1		
26	Triage forestier Bagnes			1
27	Triage forestier Collonges Dorénaz Fully	1		
28	Triage forestier Liddes Bourg St Pierre	1		
29	Triage forestier de Monthey	1		
30	Triage forestier de Troistorrents	1		
31	Triage forestier des Dents-du-Midi	1		
32	Triage forestier des Deux-Rives	1		
33	Triage forestier du Haut-Lac,		1	
34	Triage forestier Martigny Vallée du Trient	1		
35	Kraftwerk Mattmark AG			1
36	Kraftwerk Wiler Kippel AG			1
37	Gommerkraftwerke AG			1
38	Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe			1
39	Gemeinde Sembrancher			1
40	Gemeinde Sitten			1
	Total	24	3	13

TABELLE 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE KONTROLLIERTEN BESCHAFFUNGSSTELLEN

3.3 Übersicht über die Anzahl kontrollierter Beschaffungsstellen

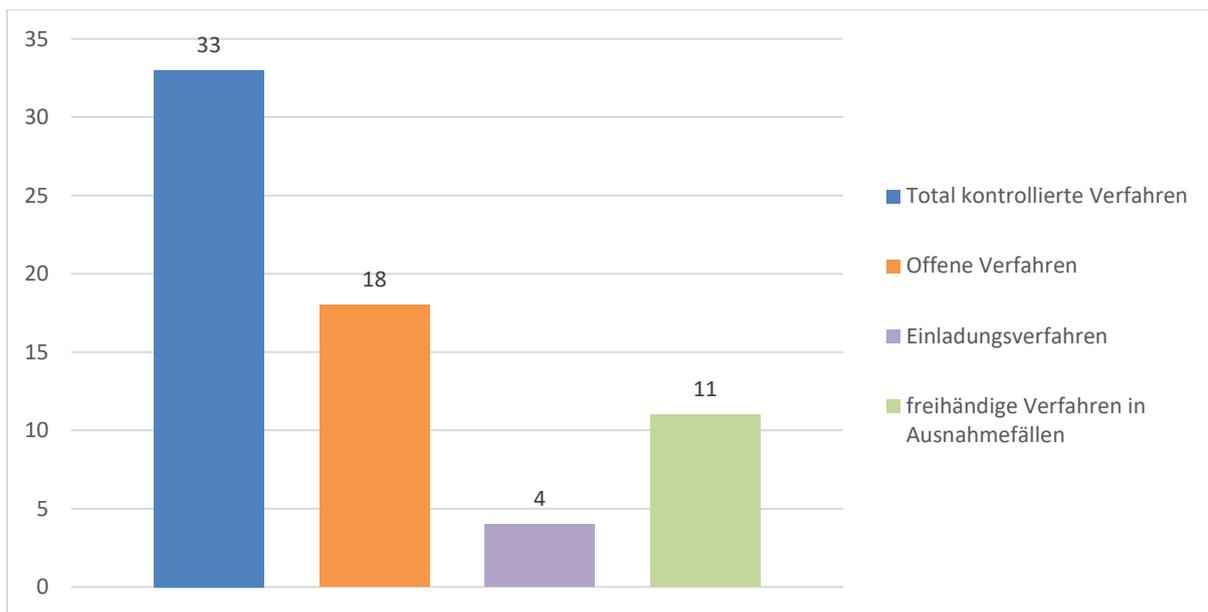


GRAFIK 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL KONTROLLIERTER BESCHAFFUNGSSTELLEN

3.4 Anzahl kontrollierter Verfahren

In den 13 Beschaffungsstellen, die während der Kontrollperiode Beschaffungen im offenen Verfahren, im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen durchgeführt haben, wurden insgesamt 33 Verfahren kontrolliert (18 offene Verfahren, 4 Einladungsverfahren und 11 freihändige Verfahren in Ausnahmefällen).

3.5 Übersicht über die Anzahl kontrollierter Verfahren



GRAFIK 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL KONTROLLIERTER VERFAHREN

3.6 Übersicht über die Anzahl kontrollierter Verfahren nach Beschaffungsstellen

	Forst- betriebe	Kraftwerke	Kantonale Dienststelle	Gemeinden	Total
Offene Verfahren	6	6	4	2	18
Einladungsverfahren	4	0	0	0	4
Freihändige Verfahren in Ausnahmefällen	2	0	2	7	11
Total	12	6	6	9	33

TABELLE 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL KONTROLLIERTER VERFAHREN NACH BESCHAFFUNGSSTELLEN

4 Gegenstand der Kontrollen

Abhängig von der Art des jeweiligen Beschaffungsverfahrens wurden die kontrollierten Beschaffungsstellen ersucht, eine Auswahl der wichtigsten Dokumente einzureichen, die im Verlauf eines Beschaffungsverfahrens zu erstellen sind, wie z.B. die Vorbeurteilung, die Ausschreibung, das Offertöffnungsprotokoll, die Zuschlagstabelle, der Zuschlagsentscheid oder die Veröffentlichung des Zuschlags im Amtsblatt oder auf Simap.

Der RDWA unterzog diese Dossiers sowohl einer formalen Kontrolle (**Einhaltung der Dokumentationspflicht**) als auch einer inhaltlichen Kontrolle (**Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt der zu erstellenden Dokumente**). Im Zentrum dieser Überprüfung stand also nicht nur die Einhaltung der Dokumentationspflicht als zentrales Element der Selbstkontrolle, sondern auch die Klärung, ob der Inhalt der Dokumente den gesetzlichen Anforderungen zu genügen vermochte.

Zudem wurden gegenüber einzelnen Beschaffungsstellen spezifische Kontrollen durchgeführt, dies bei den 2 Gemeinden und bei der kantonalen Dienststelle. Diese spezifischen Kontrollen beinhalteten für die kantonale Dienststelle und für eine der Gemeinden die Art und Weise, wie das Verfahren durchgeführt wurde oder die Begründung der Wahl der freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen oder die Handhabung eines Verfahrensabbruchs.

In der anderen Gemeinde führte der RDWA eine Kontrolle gestützt auf einen Entscheid des Staatsrats durch. Nach Abschluss der Kontrolle wurde der Kontrollbericht der betreffenden Gemeinde sowie dem Staatsrat übermittelt, der auf dieser Grundlage die Gemeinde anwies, zwei Massnahmen zu ergreifen.

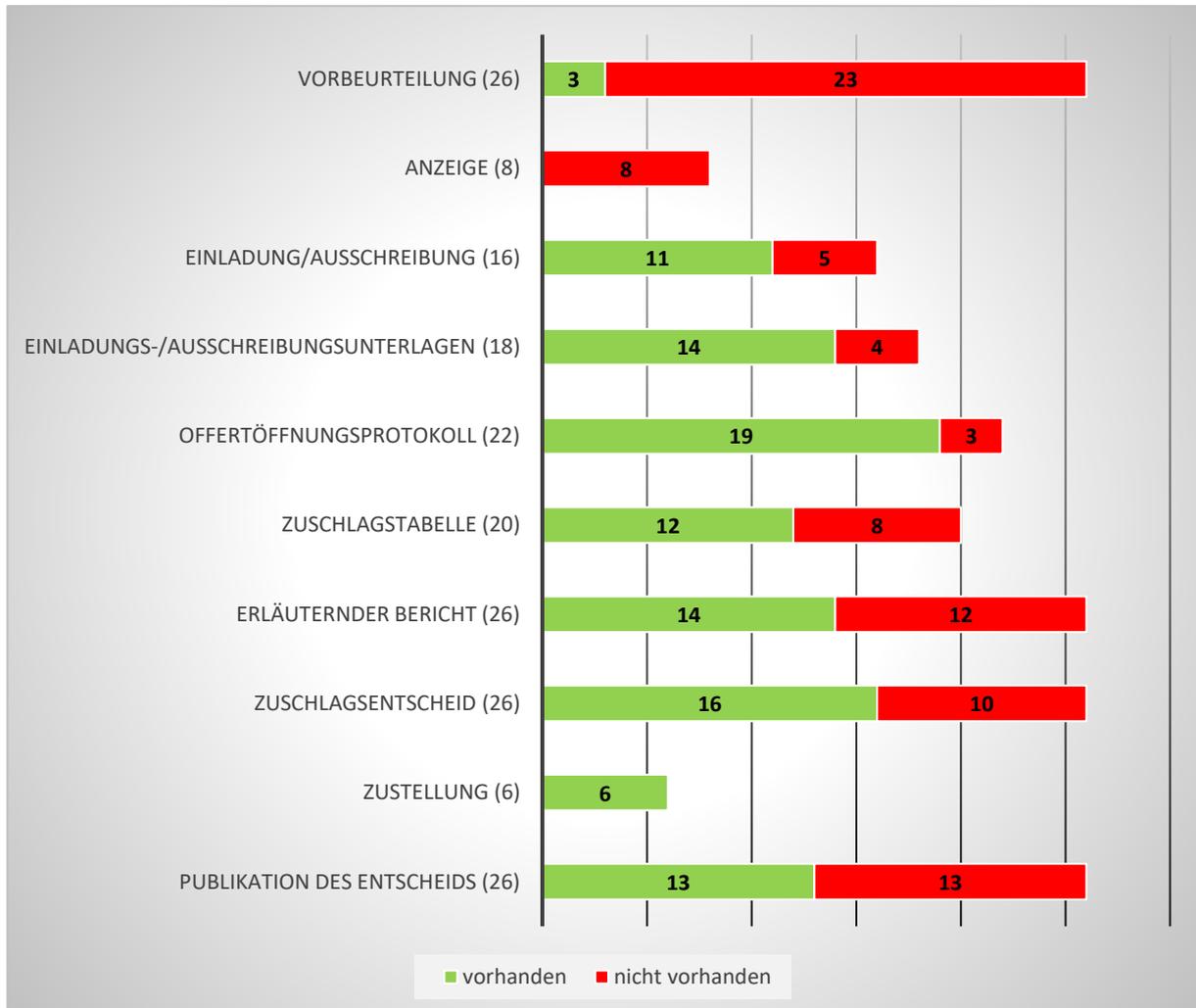
5 Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht

5.1 Allgemeine Feststellungen

Die Kontrollen des RDWA ergaben, dass in Bezug auf die Dokumentationspflicht generell festgestellt werden muss, dass dieser ungenügend nachgekommen wird, wobei es grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen kontrollierten Beschaffungsstellen gibt. Für die Details der Kontrollen wird auf die Beilagen verwiesen.

5.2 Übersicht der Feststellungen nach Dokumenten

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche vom RDWA verlangten Dokumente, die während eines Beschaffungsverfahrens zu erstellen sind, von den kontrollierten Beschaffungsstellen tatsächlich erstellt wurden oder nicht.



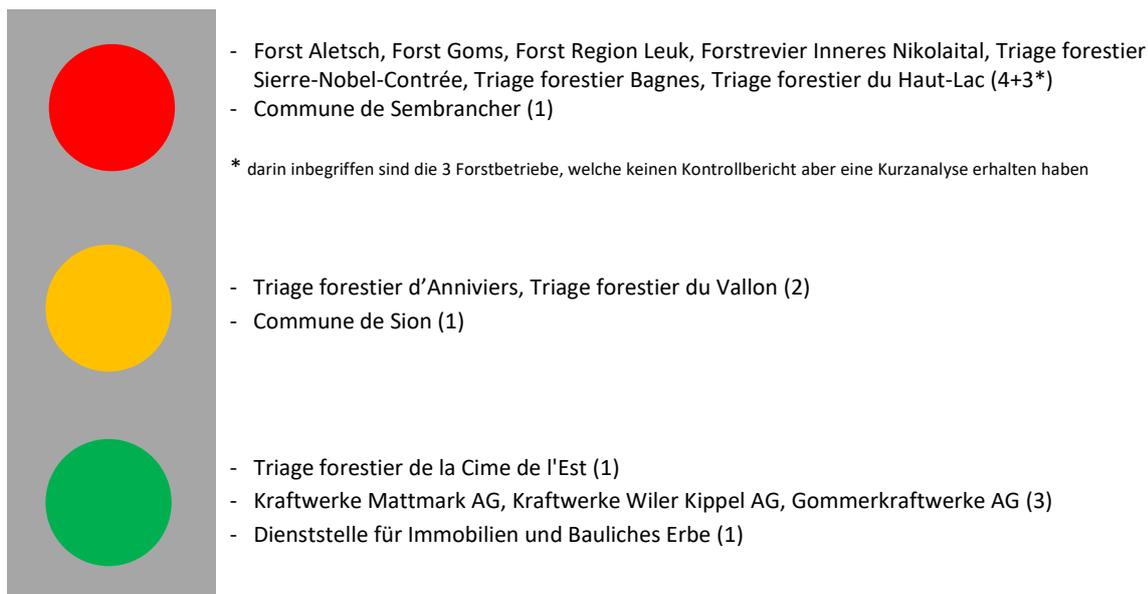
GRAFIK 3: GRAFISCHE ÜBERSICHT DER FESTSTELLUNGEN IN BEZUG AUF DIE DOKUMENTATIONSPFLICHT NACH DOKUMENTEN

5.3 Übersicht der Feststellungen nach kontrollierten Beschaffungsstellen

Die Kontrollen haben ergeben, dass 5 der 13 kontrollierten Beschaffungsstellen, ihre Verfahren kaum dokumentieren. Es handelt sich dabei in erster Linie um die kontrollierten Forstbetriebe. Dazu kommen noch die 3 Forstreviere, die sich überhaupt nicht an das Beschaffungsrecht gehalten haben.

Die Kontrollen haben aber auch ergeben, dass 5 der 13 kontrollierten Beschaffungsstellen der Dokumentationspflicht sehr gut nachkommen.

Es ist festzuhalten, dass nicht vorhandene Dokumente nicht automatisch den Schluss zulassen, die Verfahren seien falsch durchgeführt worden.



GRAFIK 4: ÜBERSICHT DER FESTSTELLUNGEN NACH BESCHAFFUNGSSTELLEN IN BEZUG AUF DIE DOKUMENTATIONSPFLICHT

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele der kontrollierten Beschaffungsstellen bezüglich der Dokumentationspflicht im roten, orangen oder grünen Bereich sind. * darin inbegriffen sind die 3 Forstbetriebe, welche keinen Kontrollbericht aber eine Kurzanalyse erhalten haben

	Forstbetriebe	Kraftwerke	Kantonale Dienststelle	Gemeinden	Total
Rot	4+3*	0	0	1	5+3*
Orange	2	0	0	1	3
Grün	1	3	1	0	5
	7+3*	3	1	2	13+3*

TABELLE 3: ÜBERSICHT ÜBER DIE KONTROLLERERGEBNISSE BEZÜGLICH DOKUMENTATIONSPFLICHT NACH BESCHAFFUNGSSTELLEN

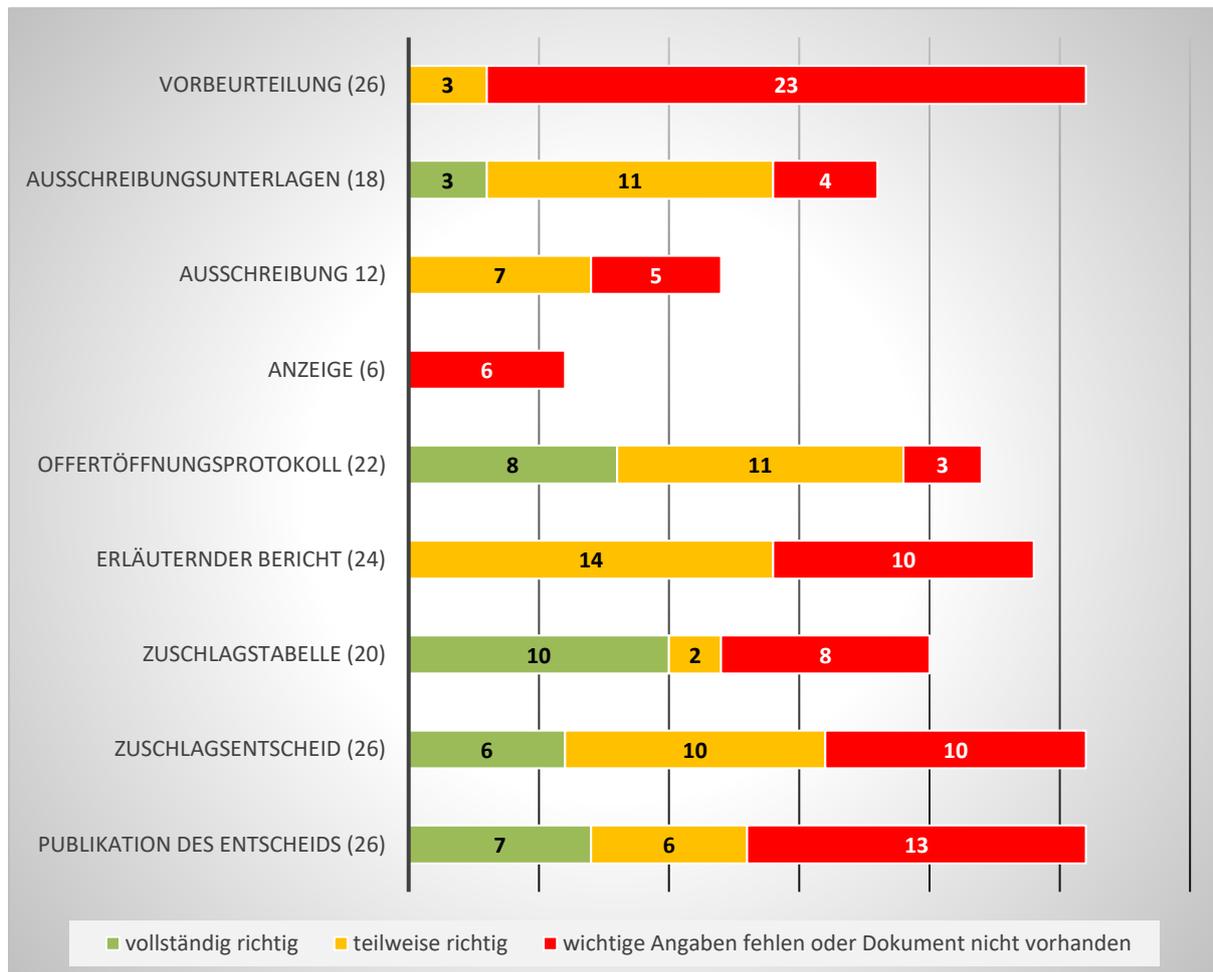
6 Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle

6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Kontrollen des RDWA ergaben, dass nur sehr wenige Dokumente vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Mehrheitlich sind die vorhandenen Dokumente teilweise in Ordnung. Für die Details der Kontrollen wird auf die Beilagen verwiesen.

6.2 Übersicht der Feststellungen nach Dokumenten

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche vom RDWA inhaltlich überprüften Dokumente vollständig in Ordnung sind, welche nur teilweise in Ordnung sind und welche grosse Mängel aufweisen beziehungsweise gar nicht erstellt wurden.



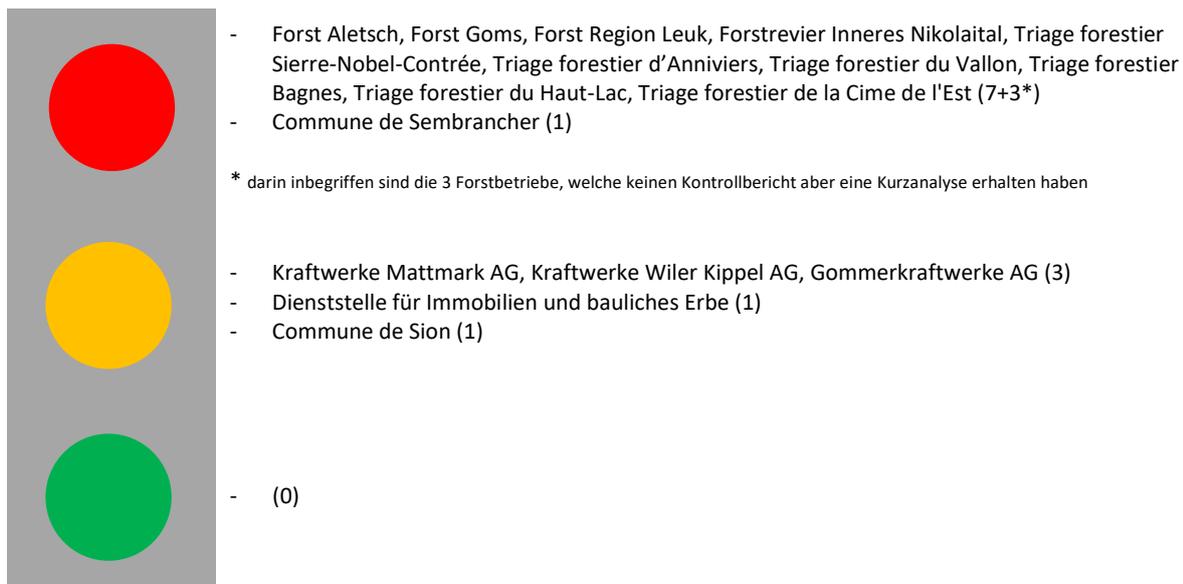
GRAFIK 5: GRAFISCHE ÜBERSICHT NACH DOKUMENTEN DER FESTSTELLUNGEN BEZÜGLICH DES INHALTS DER DOKUMENTE

6.3 Übersicht der Feststellungen nach kontrollierten Beschaffungsstellen

Die inhaltliche Überprüfung der Dokumente hat ergeben, dass die Dokumente von 8 kontrollierten Beschaffungsstellen nicht mindestens zu 50% mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen. Hinzu kommen die 3 Beschaffungsstellen, die das Beschaffungsrecht überhaupt nicht beachtet haben.

Bei 5 Beschaffungsstellen erreichen die Dokumente eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zwischen 50% und 90%.

Keine einzige kontrollierte Beschaffungsstelle erreicht eine Übereinstimmung ihrer Dokumente mit den gesetzlichen Vorgaben von 100%.



GRAFIK 6: ÜBERSICHT DER FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLIERTEN BESCHAFFUNGSSTELLEN

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele der kontrollierten Beschaffungsstellen bezüglich der inhaltlichen Überprüfung der zu erstellenden Dokumente im roten, orangen oder grünen Bereich sind.

* darin inbegriffen sind die 3 Forstbetriebe, welche keinen Kontrollbericht aber eine Kurzanalyse erhalten haben

	Forstbetriebe	Kraftwerke	Kantonale Dienststelle	Gemeinden	Total
Rot	7+3*	0	0	1	8+3*
Orange	0	3	1	1	5
Grün	0	0	0	0	0
	7+3*	3	1	2	13+3*

TABELLE 4: ÜBERSICHT ÜBER DIE KONTROLLERGEBNISSE BEZÜGLICH DES INHALTS DER DOKUMENTE NACH BESCHAFFUNGSSTELLEN

7 Fazit

Die Kontrollen haben ergeben, dass es grosse Unterschiede zwischen den einzelnen kontrollierten Beschaffungsstellen gibt. Aufgefallen ist, dass insbesondere die Forstbetriebe grosse Mühe bekunden, die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens richtig umzusetzen.

Der RDWA hat deshalb bereits mit der zuständigen Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft die Situation erörtert und plant, für die Forstbetriebe eine gezielte Ausbildung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzubieten.

Martin Zurwerra
Dienstchef

Sitten, Februar 2023

Beilage 1: Details zu den Kontrollen der Forstreviere
Beilage 2: Details zu den Kontrollen der Kraftwerkgesellschaften
Beilage 3: Details zur Kontrolle der kantonalen Dienststelle
Beilage 4: Details zu den Kontrollen der Gemeinden

Beilage 1: Details zu den Kontrollen der Forstreviere

1. Allgemeines zu den Kontrollen

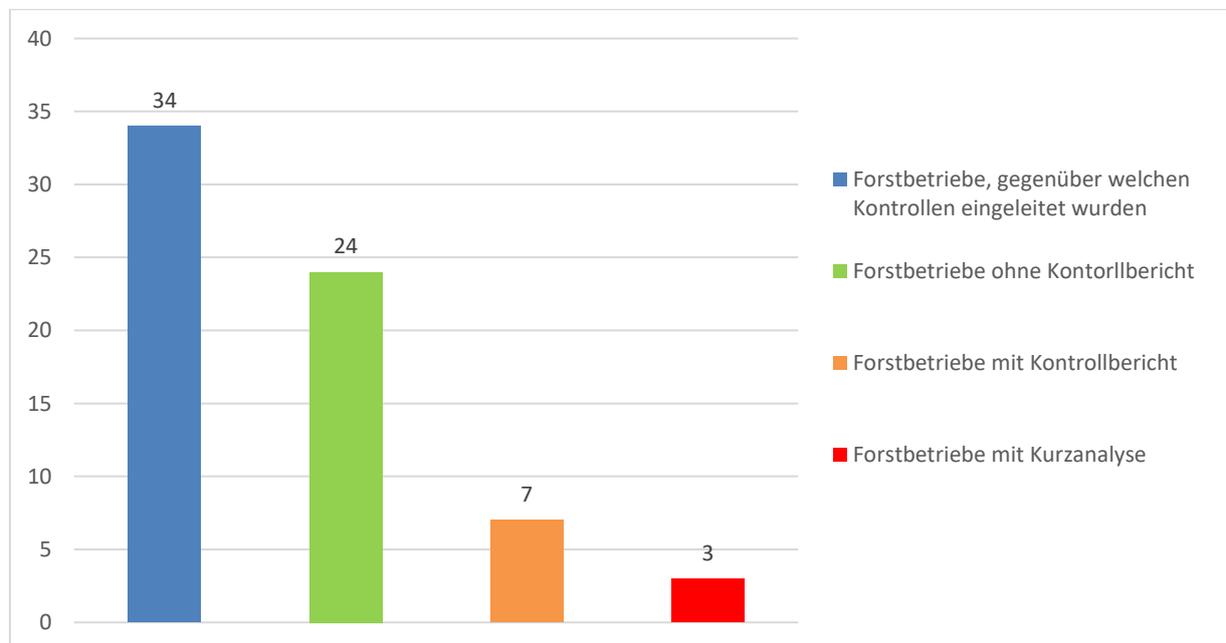
1.1 Anzahl kontrollierte Forstbetriebe

2019/20 wurden gegenüber 34 Forstbetrieben eine Kontrolle eingeleitet:

Forst Aletsch, Forst Goms, Forst Massa, Forst Region Leuk, Forstrevier Brigerberg Ganter, Forstrevier Brig-Glis, Forstrevier Inneres Nikolaital, Forstrevier Lötschental, Forstrevier Saastal, Forstrevier Simplon Süd, Forstrevier Stalden und Umgebung, Forstrevier Südrampe, Forstrevier Visp und Umgebung, Triage forestier Anniviers, Triage forestier Conthey Vétroz Ardon, Triage forestier Cône de Thyon, Triage forestier du Vallon, Triage forestier Ecoforêt, Triage forestier Evolène, Triage forestier Lienne Morge, Triage forestier Louable-Contrée, Triage forestier Sierre-Noble-Contrée, Triage forestier Cagne-Mt-Chemin, Triage forestier Cime de l'Est, Triage forestier Orsières, Triage forestier Bagnes, Triage forestier Collonges Dorénaz Fully, Triage forestier Liddes Bourg St Pierre, Triage forestier de Monthey, Triage forestier de Troistorrents, Triage forestier des Dents-du-Midi, Triage forestier des Deux-Rives, Triage forestier du Haut-Lac, Triage forestier Martigny Vallée du Trient.

Im vorliegenden Berichtszeitraum erhielten insgesamt 7 Forstbetriebe einen Kontrollbericht des RDWA mit entsprechenden Empfehlungen.

1.2 Übersicht über die Anzahl kontrollierter Forstbetriebe



1.3 Anzahl kontrollierte Verfahren

Bei den 7 Forstbetrieben, die während der Kontrollperiode Beschaffungen im offenen Verfahren, im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen durchgeführt haben, wurden insgesamt 6 offene Verfahren, 4 Einladungsverfahren und 2 freihändige Verfahren in Ausnahmefällen kontrolliert, total 12 Verfahren.

1.4 Übersicht über die Anzahl kontrollierter Verfahren



1.5 Gegenstand der Kontrollen

Abhängig von der Verfahrensart wurden die Forstbetriebe ersucht, nachfolgende Dokumente einzureichen:

Bei offenen Verfahren

1. die Vorbeurteilung,
2. die Ausschreibungsunterlagen,
3. die Ausschreibung,
4. das Offertöffnungsprotokoll,
5. die Zuschlagstabelle und der erläuternde Bericht,
6. der Zuschlagsentscheid, der/die Ausschlussentscheid/e und die ausgeführten Zustellungen,
7. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids im Amtsblatt/auf Simap.

Bei Einladungsverfahren

1. die Vorbeurteilung,
2. die Einladungsunterlagen,
3. die Einladung,
4. die Anzeige an den RDWA über die Einleitung eines Einladungsverfahrens,
5. das Offertöffnungsprotokoll,
6. die Zuschlagstabelle und der erläuternde Bericht,
7. der Zuschlagsentscheid, der/die Ausschlussentscheid/e und die ausgeführten Zustellungen,
8. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids im Amtsblatt.

Bei freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen

1. die Vorbeurteilung,
2. die Einladungsunterlagen,
3. die Offertanfrage,
4. die Anzeige an den RDWA über die Einleitung eines freihändigen Verfahrens in Ausnahmefällen,
5. das Angebot,
6. der erläuternde Bericht,
7. der Zuschlagsentscheid und die erfolgte Zustellung,
8. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids im Amtsblatt/auf Simap.

Der RDWA unterzog diese Dossiers sowohl einer formalen als auch einer inhaltlichen Kontrolle. Im Zentrum dieser Überprüfung stand also nicht nur die Einhaltung der Dokumentationspflicht als zentrales Element der Selbstkontrolle sondern auch die Klärung, ob der Inhalt der Dokumente den gesetzlichen Anforderungen zu genügen vermochte.

2. Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht

Vorbeurteilung

Gestützt auf Art. 3 der Weisungen hat der Auftraggeber ein Dokument zu verfassen, in welchem die Wahl des eingeschlagenen Verfahrens begründet wird.

Lediglich 1 der 12 verlangten Vorbeurteilungen war vorhanden.

Einladungs- und Ausschreibungsunterlagen

Der Mindestinhalt der Ausschreibungs- resp. Einladungsunterlagen lässt sich Art. 2 und 6 VöB entnehmen. Weiter erstellt der Auftraggeber das Pflichtenheft. Die Leistung muss dabei so definiert werden, dass die Anbieter in der Lage sind, eine Offerte zu erstellen. Die Leistungsbeschreibung ist für den Auftraggeber verbindlich und er hat sich beim Zuschlag daran zu halten.

Von den 12 verlangten Dokumenten wurden 8 eingereicht.

Einladung, Ausschreibung oder Offertanfrage

Gem. Art. 5 VöB erfolgt die Einladung in den Fällen eines Einladungsverfahrens oder eines freihändigen Verfahrens in Ausnahmefällen durch direkte Mitteilung. Bei offenen Verfahren sind die Auftraggeber verpflichtet, den geplanten Auftrag öffentlich auszuschreiben, damit jeder Interessierte ein Angebot einreichen kann.

5 von 6 Ausschreibungen wurden erstellt. 2 von 4 Einladungen wurden eingereicht. Keine der beiden Offertanfragen wurde übermittelt.

Anzeige an die Dienststelle

Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Einleitung eines Einladungsverfahrens anzuzeigen. Diese Anzeige hat idealerweise zum Zeitpunkt des Versands der direkten Mitteilung zu erfolgen und kann per Online-Formular vorgenommen werden.

Die 6 erforderlichen Anzeigen wurden nicht gemacht.

Offertöffnungsprotokoll

Gemäss Art. 18 VöB ist über die Öffnung der Angebote ein Protokoll zu erstellen.

Von 10 verlangten Offertöffnungsprotokollen wurden 7 eingereicht.

Angebot

Betreffend die Angebote finden die Art. 14 ff. VöB Anwendung.

Die beiden verlangten Angebote wurden nicht eingereicht.

Zuschlagstabelle und erläuternder Bericht

Gestützt auf Art. 4 der Weisungen sind vor der Vergabe eine Zuschlagstabelle und ein erläuternder Bericht zu erstellen.

Es wurden lediglich 2 von 10 verlangten Zuschlagstabellen eingereicht. Was die erläuternden Berichte betrifft, wurden nur 2 von 12 übermittelt.

Zuschlagsentscheid, Absagen und allfällige Ausschlussentscheide

Der Zuschlag sowie die Arbeitsabsage/n sind Verfügungen, weshalb die formellen Anforderungen einer Verfügung vorhanden sein müssen. Die Verfügungen sind zumindest summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

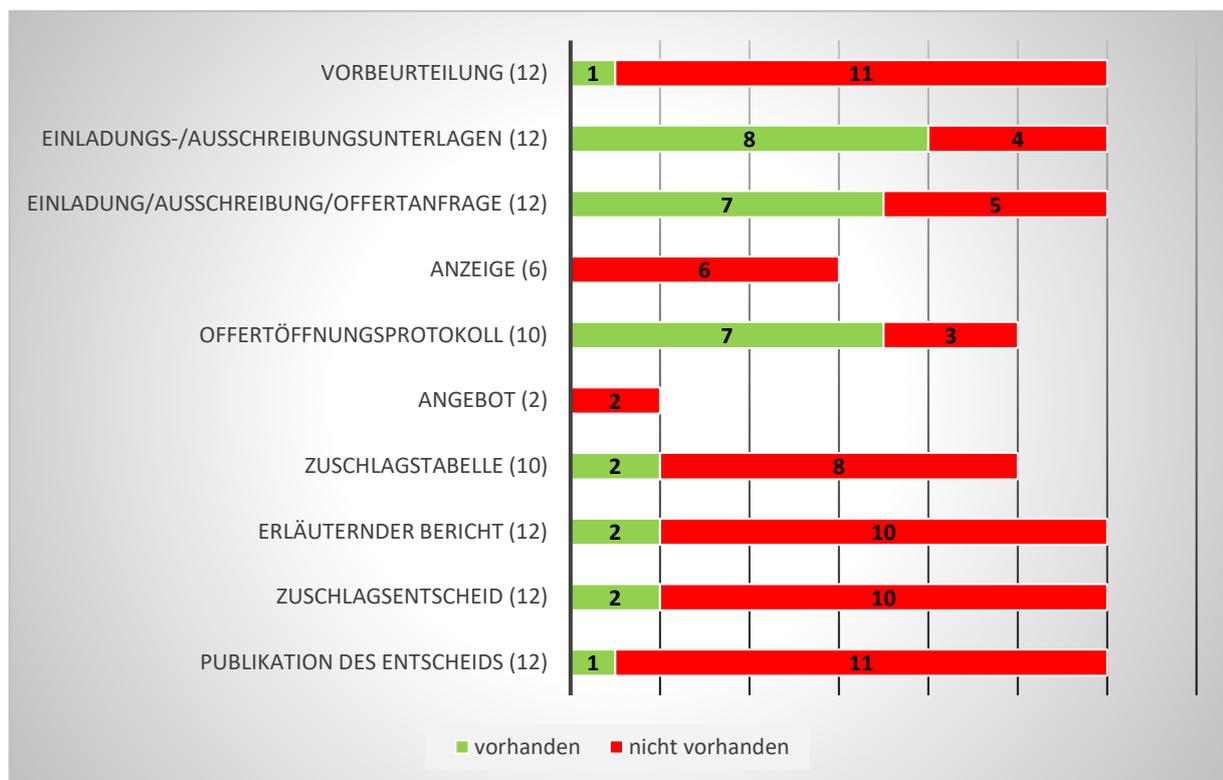
Es wurden nur 2 Zuschlagsentscheide von 12 eingereicht.

Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids

Gestützt auf Art. 34 Abs. 4 VöB sind die Zuschläge zusätzlich zur individuellen Zustellung spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag im Amtsblatt des Kantons Wallis zu publizieren. Wenn die Ausschreibung auf der elektronischen Plattform der Schweiz (Simap) veröffentlicht wurde, publiziert der Auftraggeber die Mitteilung ebenfalls auf derselben Plattform.

Lediglich 1 Zuschlagsentscheid von 12 wurde publiziert.

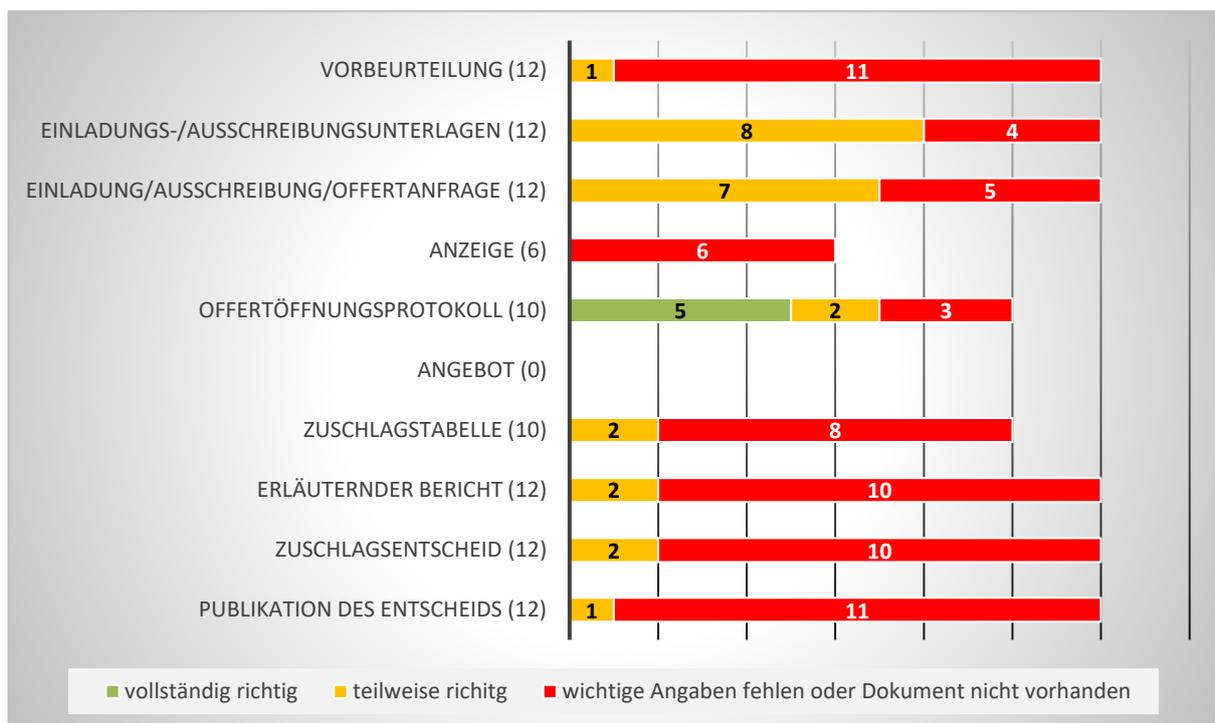
Übersicht über die Feststellungen betreffend Dokumentationspflicht nach Dokumenten



3. Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle

Da die verlangten Dokumente grösstenteils nicht vorhanden waren, war es auch nicht möglich, eine inhaltliche Kontrolle dieser durchzuführen. 5 der 7 übermittelten Offertöffnungsprotokolle waren konform. In Bezug auf die eingereichten Dokumente, d.h. hauptsächlich die Einladungs- und Ausschreibungsunterlagen, die Ausschreibung, die Einladung oder die Offertanfrage sowie die Offertöffnungsprotokolle, lässt sich jedoch festhalten, dass nur sehr wenige Dokumente vollständig in Ordnung waren.

Übersicht über die Feststellungen betreffend den Inhalt der Dokumente nach Dokumenten

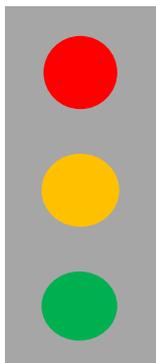


4. Fazit die Forstbetriebe betreffend

Die Kontrollen haben ergeben, dass 3 Forstbetriebe das Beschaffungsverfahren überhaupt nicht angewendet haben sowie 4 Forstbetriebe ihre Verfahren kaum dokumentieren und nur 0-3 von 8 respektive 9 Dokumenten erstellen. Nur ein einziger Forstbetrieb hat fast alle erforderlichen Dokumente erstellt.

Inhaltlich waren alle Dokumente mangelhaft und beinhalteten nicht mehr als 50% der gesetzlichen Vorgaben.

Fazit der Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht



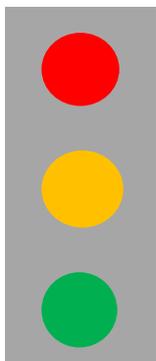
- Forst Aletsch, Forst Goms, Forst Region Leuk, Forstrevier Inneres Nikolaital, Triage forestier Sierre-Nobel-Contrée, Triage forestier Bagnes, Triage forestier du Haut-Lac (4+3*)

* darin inbegriffen sind die 3 Forstbetriebe, welche keinen Kontrollbericht aber eine Kurzanalyse erhalten haben

- Triage forestier d'Anniviers, Triage forestier du Vallon (2)

- Triage forestier de la Cime de l'Est (1)

Fazit der Feststellungen in Bezug auf den Inhalt der Dokumente



- Forst Aletsch, Forst Goms, Forst Region Leuk, Forstrevier Inneres Nikolaital, Triage forestier Sierre-Nobel-Contrée, Triage forestier Bagnes, Triage forestier du Haut-Lac, Triage forestier d'Anniviers, Triage forestier du Vallon, Triage forestier de la Cime de l'Est (7+3*)

* darin inbegriffen sind die 3 Forstbetriebe, welche keinen Kontrollbericht aber eine Kurzanalyse erhalten haben

- (0)

- (0)

Beilage 2: Details zu den Kontrollen der Kraftwerkgesellschaften

1. Allgemeines zu den Kontrollen

1.1 Anzahl Kraftwerkgesellschaften, in denen in der Berichtsperiode Kontrollen eingeleitet wurden

2019 wurden auch bei den folgenden 3 Kraftwerken Kontrollen durchgeführt: Kraftwerke Mattmark AG, Kraftwerke Wiler Kippel AG sowie Gommerkraftwerke AG.

Während der vorliegenden Berichtsperiode erhielten somit auch 3 Kraftwerkgesellschaften einen Kontrollbericht des RDWA mit entsprechenden Empfehlungen.

1.2 Anzahl kontrollierte Verfahren

Bei den 3 Kraftwerken wurden insgesamt 6 offene Verfahren kontrolliert.

1.3 Gegenstand der Kontrollen

Die drei Kraftwerke wurden aufgefordert, folgende Dokumente ihrer zwei im offenen Verfahren erfolgten Beschaffungen einzureichen:

1. die Vorbeurteilung,
2. die Ausschreibungsunterlagen,
3. das Offertöffnungsprotokoll,
4. die Zuschlagstabelle und der erläuternde Bericht,
5. der Zuschlagsentscheid, der/die Ausschlussentscheid/e und die ausgeführten Zustellungen,
6. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids auf Simap resp. im Amtsblatt.

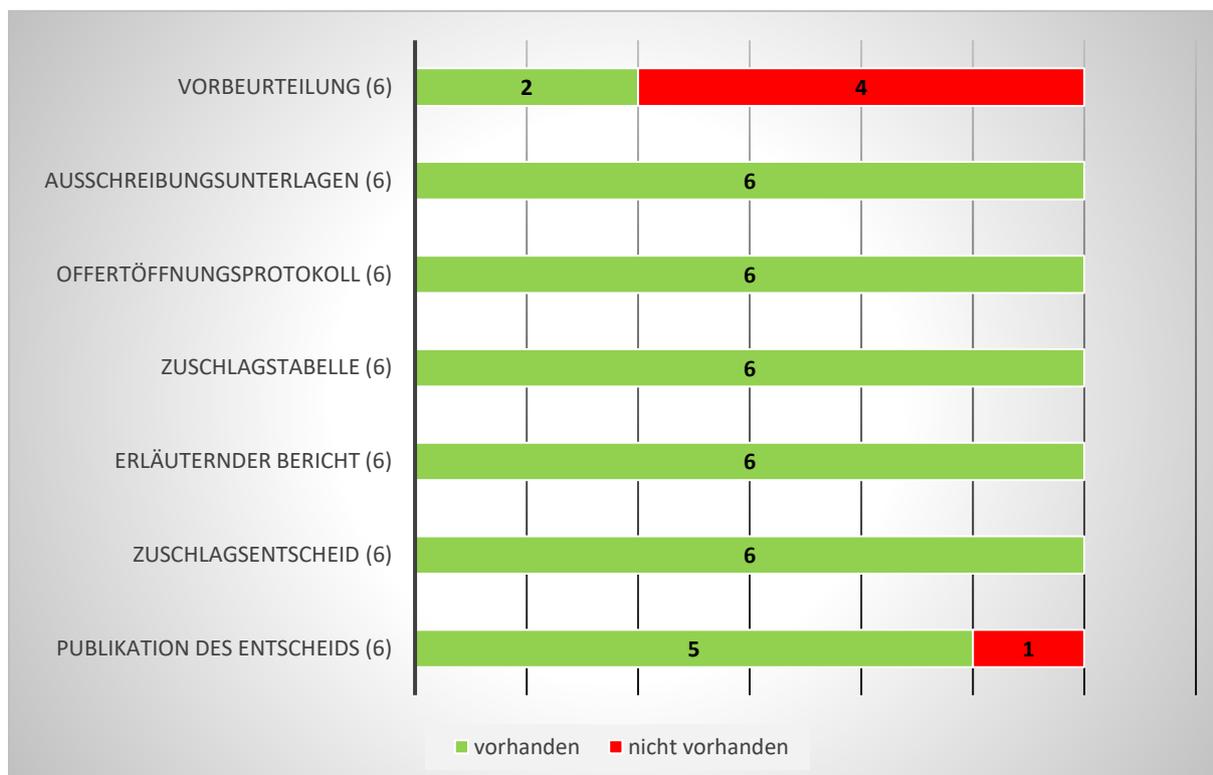
Der RDWA unterzog diese Dossiers sowohl einer formalen als auch einer inhaltlichen Kontrolle. Im Zentrum dieser Überprüfung stand also nicht nur die Einhaltung der Dokumentationspflicht als zentrales Element der Selbstkontrolle sondern auch die Klärung, ob der Inhalt der Dokumente den gesetzlichen Anforderungen zu genügen vermochte.

2. Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht

Für jedes der 6 offenen Verfahren wurden je 7 Dokumente verlangt.

Von 42 verlangten Dokumenten waren 37 vorhanden. Bei den 5 Dokumenten, die nicht vorhanden waren, handelt es sich um 4 Vorbeurteilungen und 1 Publikation des Zuschlagsentscheids.

Übersicht über die Feststellungen betreffend Dokumentationspflicht



3. Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle

Kraftwerke Mattmark AG

Vorbeurteilung: Es fehlten einige gesetzliche Anforderungen.

Ausschreibungsunterlagen: Waren in Ordnung.

Offertöffnungsprotokoll: Waren mehrheitlich entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Zuschlagstabelle: Waren in Ordnung.

Erläuternder Bericht: Beide erfüllten nicht alle gesetzlichen Vorgaben.

Zuschlagsentscheid, allfällige weitere Entscheide: Eine Verfügung wurde den Anforderungen nicht gerecht.

Publikation: Eine war nicht vorhanden, die andere war mangelhaft.

Kraftwerke Wiler Kippel AG

Vorbeurteilung: Beide fehlten.

Ausschreibungsunterlagen: Bei beiden gab es die eine oder andere Anforderung, die nicht erfüllt war.

Offertöffnungsprotokoll: Bei einem gab es etwas zu beanstanden.

Zuschlagstabelle: Waren in Ordnung

Erläuternder Bericht: Es erfüllten beide nicht alle gesetzlichen Vorgaben.

Zuschlagsentscheid, allfällige weitere Entscheide: Bei beiden war die Rechtsmittelbelehrung nicht korrekt und eine hatte noch weitere Mängel.

Publikation: Bei beiden gab es Beanstandungen.

Gommerkraftwerke AG

Vorbeurteilung: Keine vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen: Die einen wiesen einen Mangel auf, die anderen waren in Ordnung.

Offertöffnungsprotokoll: Bei beiden gab es einen Punkt zu bemängeln.

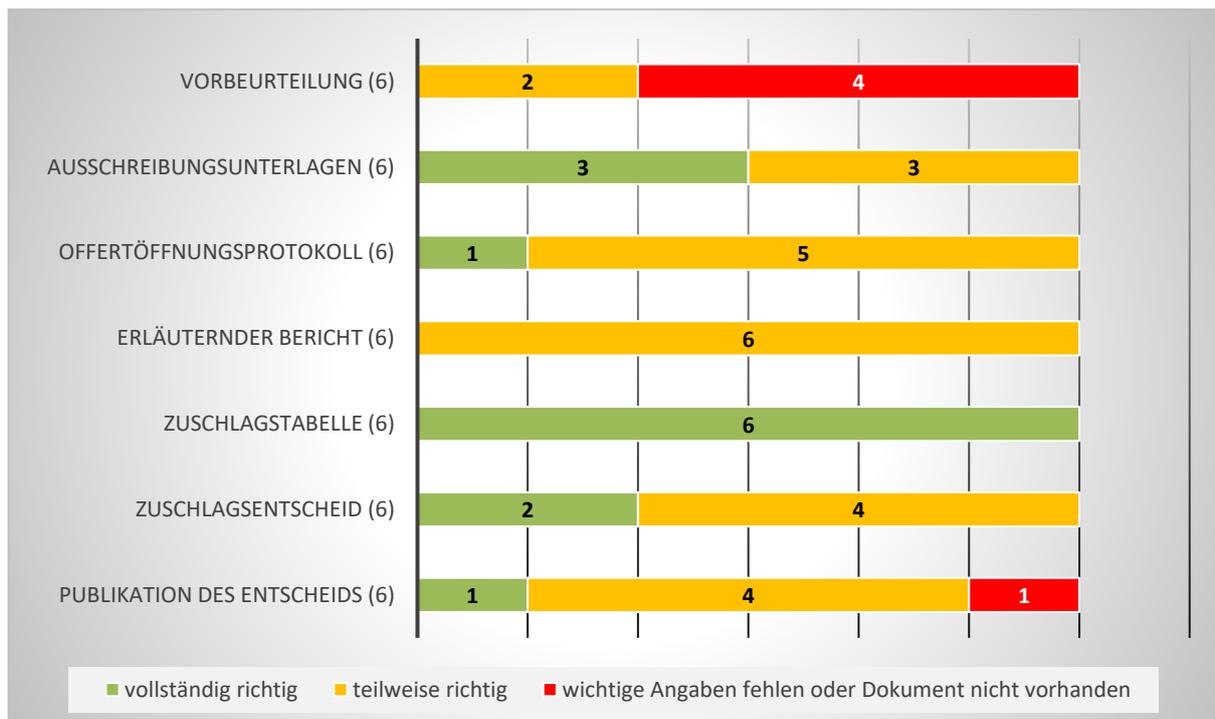
Zuschlagstabelle: Waren gesetzeskonform.

Erläuternder Bericht: Es erfüllten beide nicht alle gesetzlichen Vorgaben.

Zuschlagsentscheid, allfällige weitere Entscheide: Bei einer Vergabe gab es eine Beanstandung.

Publikation: Eine Publikation wies einen Fehler auf.

Übersicht über die Feststellungen betreffend den Inhalt der Dokumente

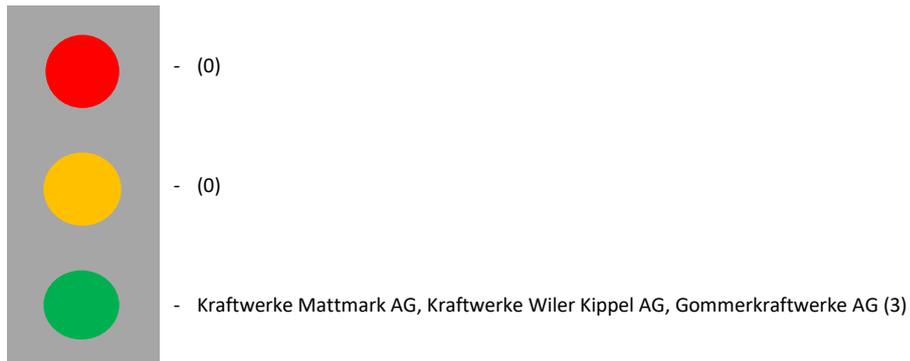


4. Fazit die Kraftwerkgesellschaften betreffend

Die Kontrollen haben ergeben, dass die 3 Kraftwerkgesellschaften ihre Verfahren gut dokumentieren und durchschnittlich 6-7 von 7 Dokumenten erstellen.

Was die inhaltliche Kontrolle der 3 Kraftwerke anbelangt, besteht noch Verbesserungspotential.

Übersicht über die Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht



Übersicht über die Feststellungen in Bezug auf den Inhalt der Dokumente



Beilage 3: Details zur Kontrolle der kantonalen Dienststelle

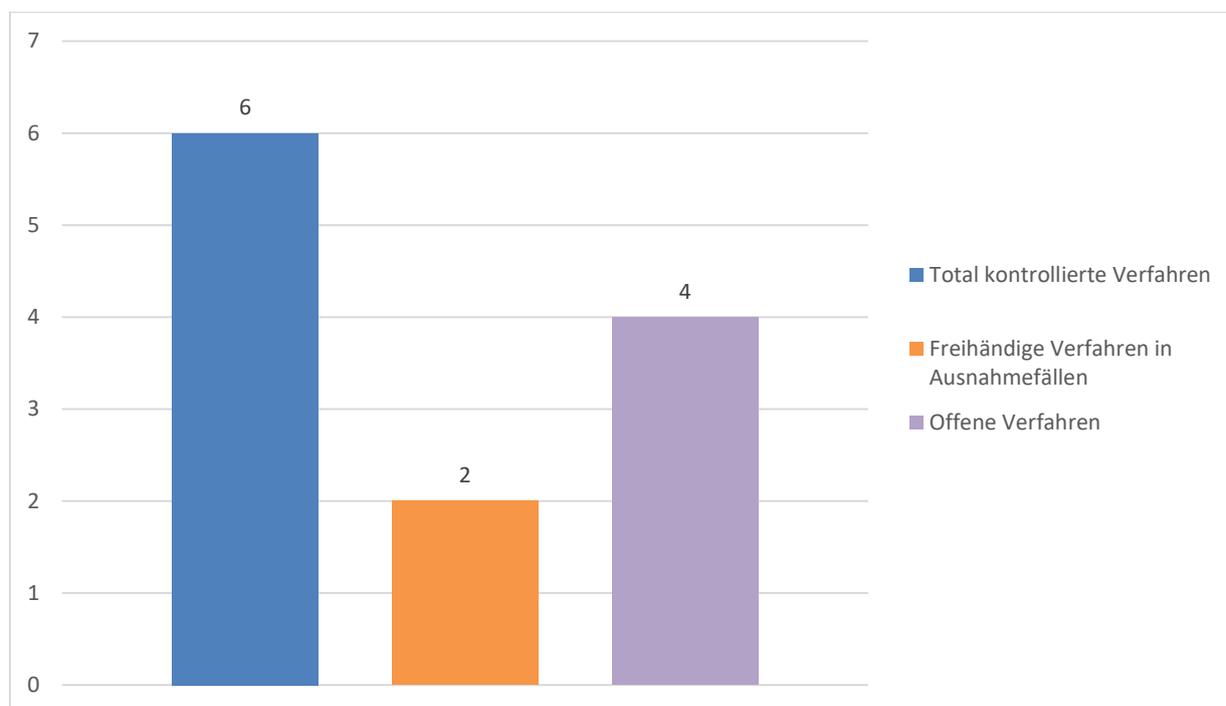
1. Allgemeines zu den Kontrollen

1.1 Kantonale Dienststelle, in der in der Berichtsperiode eine Kontrolle eingeleitet wurde

Im Jahr 2020 leitete der RDWA bei der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) eine Kontrolle ein. Der definitive Kontrollbericht wurde 2021 erstellt.

1.2 Anzahl und Art der kontrollierten Verfahren

Insgesamt wurden 6 Verfahren kontrolliert, wovon 2 im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen und 4 im offenen Verfahren erfolgt sind.



1.3 Gegenstand der Kontrolle

Die DIB wurde aufgefordert, folgende Dokumente der 2 im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen durchgeführten Vergaben einzureichen:

1. die Vorbeurteilung, die unter anderem die Wahl des gewählten Verfahrens begründet,
2. die Anzeige an den RDWA über die Einleitung eines freihändigen Verfahrens in Ausnahmefällen,
3. der erläuternde Bericht,
4. der Zuschlagsentscheid sowie die ausgeführte Zustellung,
5. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids im Amtsblatt oder auf Simap.

Betreffend die offenen Verfahren wurden nachfolgende Dokumente verlangt:

1. die Vorbeurteilung, die unter anderem die Wahl des gewählten Verfahrens begründet,
2. eine Kopie der Ausschreibung im Amtsblatt/auf Simap,
3. das Offertöffnungsprotokoll,
4. die Zuschlagstabelle,
5. der erläuternde Bericht,
6. der an den Auftragnehmer und die nicht berücksichtigten Anbieter zugestellte Zuschlagsentscheid sowie allfällige Ausschlussentscheide,
7. die Veröffentlichung des Zuschlagsentscheids im Amtsblatt oder auf Simap.

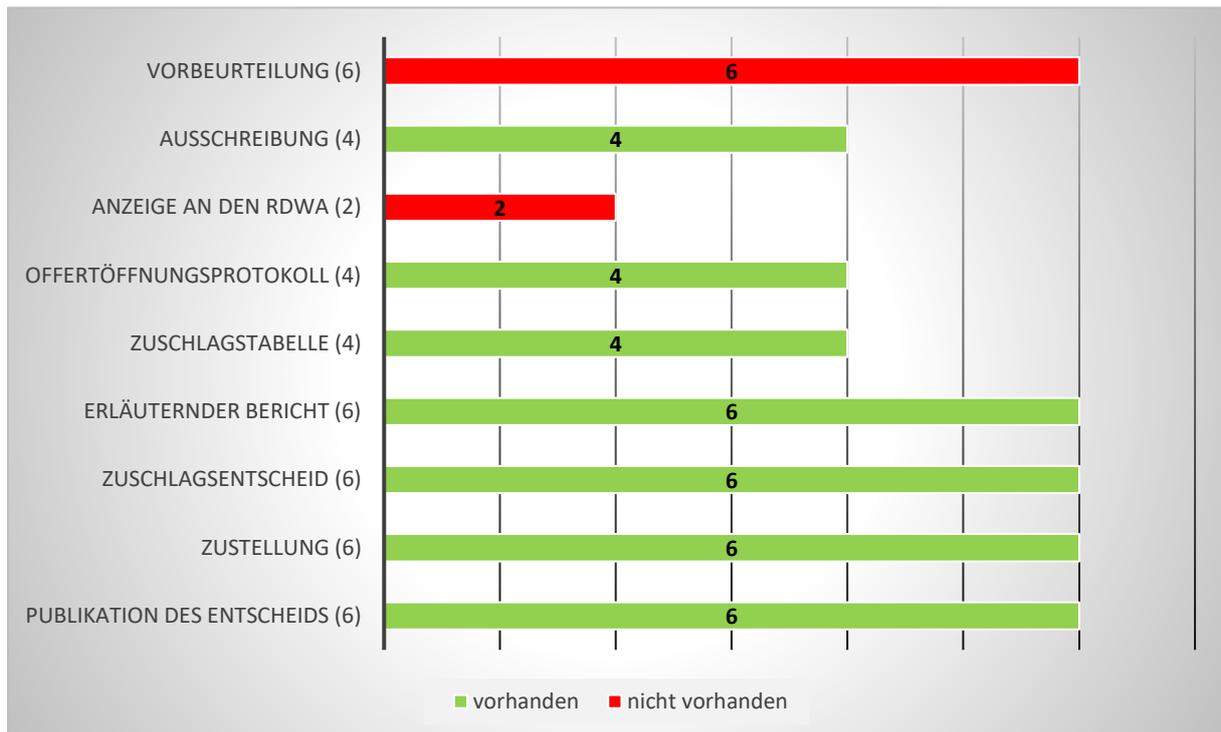
Die Kontrolle der vorgenannten Verfahren umfasste drei Aspekte:

1. die Kontrolle des Inhalts der Dossiers,
2. die Kontrolle der Konformität der folgenden Dokumente: Vorbeurteilung, Offertöffnungsprotokoll, erläuternder Bericht, Zuschlagstabelle, Zuschlagsentscheid und Publikation sowie
3. die Kontrolle der Wahl des zur Anwendung gelangten Verfahrens sowie dessen Begründung.

2. Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht

Es ergab sich, dass keines der geprüften Dossiers eine Vorbeurteilung enthielt. Zudem wurde für keine der beiden im freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen erfolgten Vergaben die Anzeige an den RDWA über die Einleitung eines Verfahrens eingereicht. Es kann festgehalten werden, dass das Fehlen der Vorbeurteilung vorliegend relativiert werden kann, da sich die DIB für das offenste Verfahren, das möglich ist, entschieden hat.

Übersicht über die Feststellungen betreffend Dokumentationspflicht



3. Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle

Vorbeurteilung: In sämtlichen Dossiers konnte die Vorbeurteilung nicht kontrolliert werden, da sie fehlte. Es kann daran erinnert werden, dass das Fehlen der Vorbeurteilung vorliegend relativiert werden kann, da sich die DIB für das offenste Verfahren, das möglich ist, entschieden hat.

Offertöffnungsprotokoll: Die Offertöffnungsprotokolle beinhalten die Mehrheit der erforderlichen Angaben. Sie sind jedoch ungenau in Bezug auf die anwesenden Personen.

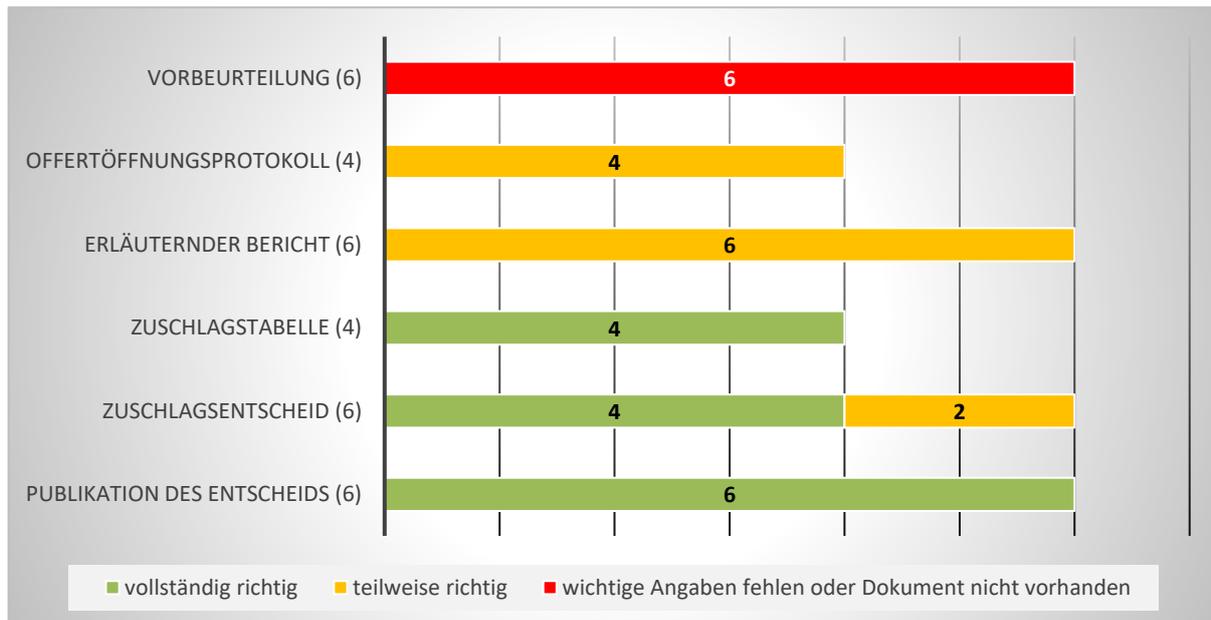
Erläuternder Bericht: Die erläuternden Berichte enthalten keinen Punkt, der sich mit der Prüfung der Angebote in Bezug auf Art. 15 VöB auseinandersetzt. Sie geben die Benotungsmethode des Kriteriums Preis nicht an und auch keine allfälligen Ausschlussvorschläge. In Bezug auf die freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen zeigt sich, dass die geprüften erläuternden Berichte keine Begründung betreffend die angerufene Ausnahme aufweisen.

Zuschlagstabelle: Der Inhalt der eingereichten Zuschlagstabellen entspricht den Anforderungen der Weisungen.

Zuschlagsentscheid: Der Inhalt der Zuschlagsentscheide der kontrollierten offenen Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Hingegen fehlt bei einem der Zuschlagsentscheide der freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen die Rechtsmittelbelehrung und beim anderen die Begründung.

Publikation des Entscheids: Der Inhalt aller Publikationen ist in Ordnung.

Übersicht über die Feststellungen betreffend den Inhalt der Dokumente



4. Spezifische Kontrollen

Kontrollierte Punkte

Neben der Kontrolle der vorgenannten offenen Verfahren und freihändigen Verfahren in Ausnahmefällen führte der RDWA bei einigen Verfahren im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks spezifische Kontrollen durch, die sich auf den Verfahrensabbruch, die Wahl des freihändigen Verfahrens unter Konkurrenz sowie die Anwendung der Bagatellklausel bezogen.

Feststellungen

In Bezug auf sämtliche Abbrüche der kontrollierten Verfahren, ergab sich, dass die DIB die eingereichten Korrespondenzen als Verfügungen betrachtet hat, obwohl diese Schreiben nicht als solche bezeichnet waren. Abgesehen von diesem formalen Problem wurde bei der Kontrolle deutlich, dass diese "Verfügungen" nicht von der zuständigen Behörde erlassen wurden.

Was die beiden kontrollierten freihändigen Verfahren unter Konkurrenz anbelangt, zeigte sich, dass sich die DIB angesichts des geschätzten Auftragswerts bei einem der beiden Verfahren nicht für diese Art Verfahren hätte entscheiden dürfen. Beim anderen Verfahren liess die Art und Weise, wie das Verfahren durchgeführt wurde, eher darauf schliessen, dass es sich um ein Einladungsverfahren handelte.

Was schliesslich die Überprüfung der Anwendung der Bagatellklausel bei einem Bauwerk betrifft, so ergab sich, dass die anfängliche Projektierung die Bedingungen für die Anwendung der Bagatellklausel

sel erfüllte. Der Gesamtwert aller Aufträge, für welche die Anwendung der Bagatellklausel vorgesehen war, überschritt die Grenze von 20 % des Gesamtwerts des Bauwerks knapp nicht. Bei der Fertigstellung des Bauwerks musste jedoch festgestellt werden, dass die 20% Grenze überschritten wurde. Obwohl die Instrumente zur Überwachung der Anwendung der Bagatellklausel angemessen waren, hätte die Liste der im Zuge des Baufortschritts erteilten Zuschläge ständig aktualisiert werden müssen, damit neue Verfahren in Übereinstimmung mit den Verfahren, die in diesem Stadium der Arbeiten angewendet werden können, eingeleitet werden. Schliesslich sollte die anfängliche Projektierung in jedem Fall höher sein, um insbesondere unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen.

Beilage 4: Details zu den Kontrollen der Gemeinden

1. Gemeinde Sembrancher

1.1 Gegenstand der Kontrolle

Mit Schreiben vom 2. März 2020 kündigte der RDWA der Gemeinde Sembrancher die Eröffnung einer Kontrolle an, die den für ihre Angestellten abgeschlossenen Vertrag über die berufliche Vorsorge sowie alle anderen nach dem 1. Februar 2018 abgeschlossenen Versicherungsverträge zum Gegenstand hatte. Der definitive Bericht wurde der Gemeinde im Verlauf des Monats Juli 2021 übermittelt.

1.2 Kontrollierte Verfahren

Von den 9 von der Gemeinde Sembrancher angekündigten Verfahren, fielen 7 in den Rahmen der Kontrolle. Da alle diese Verfahren im freihändigen Verfahren durchgeführt wurden, wurde die Gemeinde aufgefordert, die Wahl dieser Verfahren zu begründen sowie eine Kopie der Angebotsanfragen und der Zuschlagsentscheide einzureichen.

1.3 Feststellungen

Für die 7 geprüften Verfahren wurde keines der angeforderten Dokumente eingereicht.

1.4 Empfehlungen

Da die Gemeinde Sembrancher die Berechnungsregeln für Dienstleistungsaufträge nicht kannte, erinnerte sie der RDWA in seinem Bericht an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie an die Art und Weise, wie ein Auftrag und sein Wert bei Versicherungsleistungen zu bestimmen sind. Der RDWA gab auch Empfehlungen zum Inhalt eines Dossiers für einen freihändig vergebenen Auftrag ab. Schliesslich forderte er die Gemeinde auf, die mit dieser Art von Beschaffung betrauten Personen zu schulen und die strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

2. Gemeinde Sitten

2.1 Gegenstand der Kontrolle

Mit Entscheid vom 23. Dezember 2020, beauftragte der Staatsrat den RDWA, die von der Stadt Sitten im Rahmen der Arbeiten im Bereich der Place du Midi durchgeführten Vergaben zu analysieren.

Auf dieser Grundlage kündigte der RDWA der Stadt Sitten am 18. März 2021 die Eröffnung einer Kontrolle an. Der definitive Bericht wurde im Dezember 2021 erstellt.

2.2 Kontrollierte Verfahren und Umfang der Kontrolle

2 offene Verfahren waren Gegenstand der Kontrolle, die sich auf 2 Aspekte konzentrierte:

1. die Kontrolle des Inhalts der Dossiers, und
2. die Kontrolle der Konformität der folgenden Dokumente: Vorbeurteilung, Offertöffnungsprotokoll, Zuschlagsentscheid und Publikation des Zuschlagsentscheids.

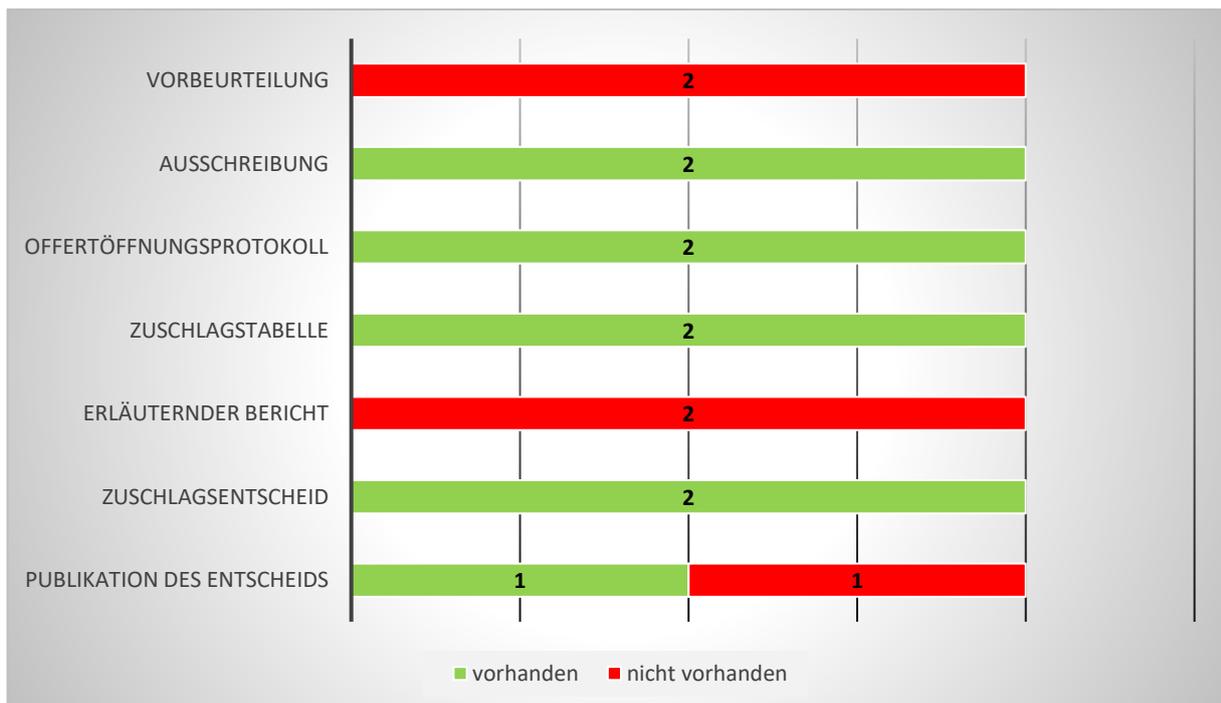
2.3 Feststellungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht

Aufgrund der eingereichten Unterlagen war davon auszugehen, dass die 2 geprüften offenen Verfahren nicht ausreichend dokumentiert wurden.

Folgende Dokumente fehlten:

- die Vorbeurteilungen,
- die erläuternden Berichte,
- die Publikation eines der zuschlagsentscheide.

Übersicht über die Feststellungen betreffend Dokumentationspflicht



2.4 Feststellungen in Bezug auf die inhaltliche Kontrolle

Hinsichtlich der Konformität der geprüften Unterlagen ist festzustellen, dass nur der Inhalt des Offertöffnungsprotokolls den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen entsprach. Die Zuschlagsentscheide und die Publikation der Zuschlagsentscheide entsprachen nur teilweise den genannten Anforderungen.

Übersicht über die Feststellungen betreffend den Inhalt der Dokumente

